FAQ zur Soforthilfe Corona (Stand August 2022)

1. Allgemeine Informationen

1.1 Muss ich meine Soforthilfe zurückzahlen?

Sie müssen Ihre Soforthilfe grundsätzlich nicht zurückzahlen, wenn die Angaben im Antrag richtig und vollständig waren.

Das betrifft auch den im Antrag angegebenen Liquiditätsengpass. Sollte sich der im Antrag angegebene erwartete Liquiditätsengpass für den bewilligten Dreimonatszeitraum (bei Pacht-/Mietnachlass von mindestens 20 Prozent im Fünfmonatszeitraum) **rückwirkend als zu hoch herausstellen, kann sich daraus aber ein Rückzahlungsbedarf ergeben.**

Wurde die Soforthilfe wie beantragt bewilligt, kann sich also aus verschiedenen Gründen ein Rückzahlungsbedarf ergeben. Zum Beispiel, weil nachträglich festgestellt wird, dass die Kosten im Betrachtungszeitraum geringer waren als bei Antragstellung erwartet, oder die Einnahmen höher ausfielen.

Ein Rückzahlungsbedarf ergibt sich auch dann, wenn andere Antragsvoraussetzungen nicht erfüllt waren. Bitte prüfen Sie daher auch den Abschnitt „Formale Fördervoraussetzungen“ dieser FAQ.

1.2 Warum ist der Liquiditätsengpass für die Berechnung des Rückzahlungsbedarfs wichtig?

Bei der Antragstellung für die Soforthilfe musste versichert werden, dass durch die Corona Pandemie **wirtschaftliche Schwierigkeiten entstanden sind, welche die Existenz bedrohen**, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten (bei Pacht-/Mietnachlass von mindestens 20 Prozent fünf Monate) aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand zu decken = Liquiditätsengpass.

Die Höhe der ausgezahlten Soforthilfe orientierte sich an diesem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für den Betrachtungszeitraum. Der Liquiditätsengpass wurde auf der Basis des **voraussichtlichen** Umsatzes sowie des betrieblichen Sach- und Finanzaufwands für den Betrachtungszeitraum ermittelt.

Sie sind verpflichtet, Ihre damals getroffenen Zukunftsprognosen nachträglich nochmals mit der eingetretenen Situation zu vergleichen. Fällt der Liquiditätsengpass tatsächlich niedriger aus als prognostiziert, ergibt sich in dieser Höhe ein Rückzahlungsbedarf.

1.3 Für welchen Zeitraum muss ich meinen Liquiditätsengpass berechnen?

Der Betrachtungszeitraum beginnt grundsätzlich **nach dem Tag der Antragstellung** und dauert **drei Monate**. Er kann grundsätzlich nicht eigenständig verkürzt oder verlängert werden.
Wahlweise kann der Beginn des dreimonatigen Betrachtungszeitraums aber auf den ersten Tag des Folgemonats verschoben werden.

Beispiel für die Ermittlung des Betrachtungszeitraums: Antragstellung am 20. April 2020

1. Option ab Antragstellung: 21. April – 20. Juli 2020
2. Option ab Folgemonat: 1. Mai – 31. Juli 2020

Für den Fall, dass ein Miet- bzw. Pachtnachlass von mindestens 20 Prozent gewährt wurde, kann der fortlaufende betriebliche Sach- und Finanzaufwand nicht nur für drei, sondern für fünf Monate angesetzt werden.

Für den Fall von mehr als einer Antragstellung, können Sie sich bei der Festlegung Ihres Betrachtungszeitraums auf die frühere Antragstellung beziehen, auch wenn dieser Antrag nicht derjenige ist, der ausgezahlt wurde. Die frühere Antragstellung muss durch eine entsprechende Eingangsbestätigung belegt werden können. Diese Regelung gilt auch für Anträge, die zunächst – vor allem aus formalen Gründen wie beispielsweise einer fehlenden Ziffer in der IBAN – abgelehnt wurden, woraufhin kein Widerspruch eingelegt wurde, sondern ein neuer Antrag gestellt wurde.

1.4 Welche Einnahmen und Ausgaben darf ich bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses berücksichtigen?

Es werden grundsätzlich nur **betriebliche Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt, die im jeweiligen Betrachtungszeitraum** liegen. Außerdem werden grundsätzlich nur verursachte, fällige und geleistete Zahlungen berücksichtigt.

Im Einzelfall besteht die Option, bei zugeflossenen Einnahmen innerhalb des Betrachtungszeitraums auf den **Zeitpunkt der Leistungserbringung** abzustellen. Hinsichtlich der Bestimmung des Zeitpunkts der Leistungserbringung finden die jeweiligen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. **In der Konsequenz muss diese Betrachtungsweise auch für die Ausgabepositionen übernommen werden**. Nicht einzubeziehende Positionen, wie beispielsweise Abschreibungen, sind jedoch trotzdem nicht berücksichtigungsfähig. Die Wahlmöglichkeit kann vor allem bei bilanzierenden Unternehmen zur Vereinfachung der Berechnung des Liquiditätsengpasses beitragen.

Einnahmen sind beispielsweise:

- Umsatzerlöse (abzüglich gegebene Skonti, Boni und Rabatte)
- Erlöse aus Provisionen, Lizenzen und Patenten
- Sonstige Zinsen und ähnliche Erlöse wie aus Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens und Umlaufvermögens
- Erlöse aus Vermietung und Verpachtung

Mitgliedsbeiträge sind ebenfalls Einnahmen. Sollte aufgrund der Corona-Pandemie Mitgliedern eindeutig und nachweisbar eine kostenlose Vertragsverlängerung gewährt worden sein, müssen Mitgliedsbeiträge in der der Verlängerung entsprechenden Höhe nicht berücksichtigt werden. Eine Anrechnung erfolgt ebenfalls nicht, falls die Mitgliedsbeiträge nachweisbar zurückerstattet werden oder nachweisbar Mehrzweckgutscheine in Höhe der Mitgliedsbeiträge ausgegeben werden.

Weitere öffentliche Hilfen sowie mögliche Entschädigungsleistungen (zum Beispiel nach dem Infektionsschutzgesetz oder anderer Rechtsgrundlagen), Steuerstundungen sowie zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall und Ähnliche sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses zu berücksichtigen.

Ausgaben müssen tatsächlich angefallen sein. Werden Kosten eingespart oder durch andere Hilfsgelder abgedeckt, sind diese in Höhe der Einsparung nicht zu berücksichtigen.

Ausgaben dürfen nur mit einbezogen werden, wenn sie den regelmäßigen Ausgaben für den angegebenen Zweck entsprechen oder erforderlich waren, um den Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten. Das heißt, auch Investitionskosten im Betrachtungszeitraum können berücksichtigt werden, wenn sie zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs während des Betrachtungszeitraums notwendig waren – beispielsweise Investitionen in Hygienemaßnahmen oder Lieferservices.

Ausgaben, die sich in einen betrieblichen und nicht betrieblichen Teil aufteilen, **können in Höhe des betrieblichen Anteils angesetzt werden** (beispielsweise Fahrzeug oder Internet). Wenn Sie Ausgaben und Einnahmen anteilig ansetzen, bewahren Sie die Berechnung der Anteile bitte in Ihren Unterlagen auf.

Ausgaben sind beispielsweise:

- Kosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren (abzüglich erhaltene Boni, Skonti und Rabatte)
- Miete/Pacht (ein Mieterlass ist zu berücksichtigen)
- Energiekosten
- Wartung, Reparatur, Instandhaltungen
- Kosten für beispielsweise Versicherungen oder Beiträge, die einmalig für mehrere Monate entrichtet werden, können entweder zum Zahlungszeitpunkt berücksichtigt oder auf die entsprechenden Monate, für die die Zahlung erfolgt ist, verteilt werden.
- Werbe -und Reisekosten
- Buchführungs- und Beratungskosten
- Bürobedarf
- Zinsen (zum Beispiel für Darlehen, Kredite, Kontokorrent) und Leasing
- Planmäßige Tilgung (für Darlehen, Kredite) nach Ausschöpfung von Stundung

Personalkosten des Unternehmens sind ansetzbar, soweit hierfür keine sonstigen Hilfen (beispielsweise Kurzarbeitergeld oder Entschädigungen gemäß Infektionsschutzgesetz) in Anspruch genommen wurden.

Gehälter der geschäftsführenden Personen in Kapitalgesellschaften können im Rahmen der Personalkosten berücksichtigt werden. Hierfür muss ein Anstellungsvertrag mit der Gesellschaft bestehen.

Bei der Berechnung des möglichen Rückzahlungsbedarfs kann als Kosten bei Soloselbständigen, Angehörigen der Freien Berufe und für im Unternehmen tätige Inhaber/innen von Einzelunternehmen und Personengesellschaften auch maximal ein Betrag in Höhe von 1.180 Euro pro Monat für den fiktiven Unternehmerlohn angesetzt werden.

1.5 Welche Einnahmen und Ausgaben darf oder muss ich nicht berücksichtigen?

Als Einnahmen nicht anzurechnen und zu berücksichtigen sind unter anderem:

- liquide Rücklagen des Betriebs
- Steuererstattungen

Spenden zählen nicht als Umsatz, da diese keine Lieferungen und Leistungen gegen Entgelt sind. Eine Ausnahme besteht bei gemeinnützigen Unternehmen und Organisationen.

Einnahmen aus dem Verkauf von betrieblichem Sachvermögen müssen nicht angerechnet werden.

Als Ausgaben nicht anzurechnen und zu berücksichtigen sind unter anderem:

- Abschreibungskosten
- In den Betrachtungszeitraum vorgezogene Kosten, die erst zu einem späteren Zeitraum fällig wurden. Dies gilt nicht, wenn bei der Ermittlung des Liquiditätsengpasses auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung abgestellt wird.
- Alle Kosten, die nicht planmäßig anfallen oder Kosten, die künstlich in den Betrachtungszeitraum vorgezogen, beziehungsweise in diesem künstlich generiert wurden (beispielsweise Investitionen in Betriebsausstattung, die nicht unmittelbar zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs dienen, verfrüht abgerechnete Kosten oder kalkulatorische Kosten).
- Steuern (Ausnahme betriebliche Kfz-Steuer und Grundsteuer)
- Tantiemen und Prämien
- Bußgelder

Bei **verbundenen Unternehmen sind konsolidierte Zahlen** zu verwenden. Einnahmen und Ausgaben, die sich aus den Zahlungen innerhalb eines Unternehmensverbundes ergeben, sind nicht zu berücksichtigen.

2. Formale Fördervoraussetzungen

2.1 Welche Unternehmen konnten die Soforthilfe in Anspruch nehmen?

Die Soforthilfe kann nur von gewerblichen Unternehmen und Sozialunternehmen, von Soloselbstständigen und von Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) und Unternehmen mit land- und forstwirtschaftlicher Urproduktion sowie der Fischerei in Anspruch genommen werden, die ihren Hauptsitz in Baden-Württemberg haben.

In Anlehnung an die KMU-Definition der EU (pdf) verstehen wir als Unternehmen „jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt." Hierzu zählen auch gemeinnützige Sozialunternehmen, sofern diese aktiv am Wirtschaftsleben teilnehmen.

Wenn der Hauptsitz zum Zeitpunkt der Antragstellung und während des Betrachtungszeitraums (drei (maximal fünf) Monate nach Antragstellung) nicht in Baden-Württemberg lag, muss die Soforthilfe zurückbezahlt werden.

Außerdem sind nur Unternehmen, die nicht bereits am 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung waren, anspruchsberechtigt.

Eine Anspruchsberechtigung liegt außerdem nur vor, soweit

- **Unternehmen wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt** tätig sind**.**

oder

- **Soloselbständige oder Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb** tätig sind**.**

Das heißt, für Unternehmen (mit Beschäftigten), die im Nebenerwerb geführt werden, liegt grundsätzlich eine Anspruchsberechtigung für die Soforthilfe vor. Sie müssen jedoch wirtschaftlich und dauerhaft am Markt tätig sein.

Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe sind im niedrigschwelligen Nebenerwerb **nicht förderfähig**. Für eine Anspruchsberechtigung muss bei Soloselbstständigen und Angehörigen der Freien Berufe **entsprechend der geltenden Richtlinie** zum Zeitpunkt der Antragstellung zumindest ein Drittel des Gesamteinkommens oder der überwiegende Teil des Gesamteinkommens (also mindestens 51 Prozent) aus der Selbständigkeit stammen.

Wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung keine wirtschaftliche und dauerhafte Tätigkeit oder kein Haupterwerb vorlag, muss die Soforthilfe zurückbezahlt werden.

Insgesamt muss die Soforthilfe zurückbezahlt werden, wenn die formalen Antragsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

2.2 Konnten Vereine die Soforthilfe in Anspruch nehmen? Sind Vereine wirtschaftlich und dauerhaft am Markt tätig?

Auch Vereine und gemeinnützige Sozialunternehmen sind grundsätzlich anspruchsberechtigt, soweit diese wirtschaftlich und dauerhaft am Markt tätig sind.

Vereine sind daher beispielsweise nicht anspruchsberechtigt, wenn sie sich überwiegend über Mitgliedsbeiträge finanzieren und der wirtschaftlichen Tätigkeit auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Einrichtung nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt.

Wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung keine wirtschaftliche und dauerhafte Tätigkeit vorlag, muss die Soforthilfe zurückbezahlt werden.

2.3 Konnten öffentliche Unternehmen die Soforthilfe in Anspruch nehmen?

Für Unternehmen, bei denen sich mindestens 25 Prozent ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte unmittelbar oder mittelbar im Eigentum einer oder mehrerer öffentlicher Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts befinden und einzeln oder gemeinsam von ihnen kontrolliert werden, liegt keine Anspruchsberechtigung vor.

2.4 Konnten land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen die Soforthilfe in Anspruch nehmen? Gab es für diese Unternehmen besondere Regelungen?

Unternehmen, die überwiegend in den Bereichen Primärerzeugung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (= Agrarsektor), Fischerei und Aquakultur tätig sind, sind ebenfalls anspruchsberechtigt, sofern ein existenzbedrohender Liquiditätsengpass im Sinne der Soforthilfe vorlag.

Diese Unternehmen sind ebenso wie alle anderen Unternehmen nur dann anspruchsberechtigt, wenn sie mit ihrer Selbstständigkeit wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Soloselbstständige tätig sind.

Landwirtschaftliche Betriebe, die zur Einkommensdiversifizierung neben der Landwirtschaft zusätzlich einen Nebenbetrieb betreiben, der dem landwirtschaftlichen Betrieb untergeordnet ist und diesem dient, konnten die Soforthilfe für die „Landwirtschaft“ beantragen, sofern die Voraussetzungen an den Liquiditätsengpass für den Gesamtbetrieb (Landwirtschaft und Nebenbetrieb) erfüllt sind.

2.5 Mein Unternehmen hat mehrere Betriebsstätten – auch in anderen Bundesländern. Habe ich für jede Betriebstätte Anspruch auf Soforthilfe?

Nein, für das gesamte Unternehmen mit allen Betriebsstätten liegt nur einmalig eine Anspruchsberechtigung auf Soforthilfe des Bundes oder des Landes Baden-Württemberg vor. Es darf nicht für jede Betriebsstätte eine Soforthilfe in Anspruch genommen werden, auch nicht für Betriebsstätten in anderen Bundesländern. Die Soforthilfe sollte daher vom **Hauptsitz des Unternehmens** in Anspruch genommen werden.

Soweit bereits für das Unternehmen oder die Selbstständigkeit oder für eine möglicherweise in einem anderen Bundesland oder in Baden-Württemberg bestehende Betriebsstätte eine vergleichbare Hilfe des Landes Baden-Württemberg, eines anderen Bundeslandes oder des Bundes in der für die Unternehmensgröße vorgesehenen maximalen Zuschusshöhe in Anspruch genommen wurde, liegt keine weitere Anspruchsberechtigung vor.

2.6 Darf bei verbundenen Unternehmen für jedes Verbundunternehmen jeweils eine eigene Soforthilfe in Anspruch genommen werden?

Solche Unternehmen dürfen nur **eine** Soforthilfe für alle verbundenen Unternehmen gemeinsam in Anspruch nehmen. Sie können eine Soforthilfe insgesamt bis zu der für die Größe des Gesamtunternehmens vorgegebenen Höchstgrenze in Anspruch nehmen. Verbundene Unternehmen sind beispielsweise mehrere Tochterunternehmen und ihre Konzernmutter; hier darf nur eines der verbundenen Unternehmen eine Soforthilfe für alle verbundenen Unternehmen in Anspruch nehmen.

2.7 Was muss ich tun, wenn ich fälschlicherweise für mehrere Unternehmen in einem Unternehmensverbund oder für mehrere Betriebsstätten Auszahlungen im Rahmen der Soforthilfe erhalten habe?

Für einen Unternehmensverbund sowie für Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten darf nur eine Soforthilfe beantragt werden und folglich darf auch nur eine Auszahlung behalten werden.

Falls Sie fälschlicherweise zu viele Soforthilfen in Anspruch genommen haben, müssen diese zurückbezahlt werden.

2.8 Bin ich ein Partner- oder verbundenes Unternehmen?

Sie sind, beziehungsweise haben Partner- oder verbundene Unternehmen, wenn Sie (Ihr Unternehmen) umfangreiche Finanzpartnerschaften mit einem anderen Unternehmen eingegangen sind.

Bei **Partnerunternehmen** entsteht die Partnerschaft, ohne dass ein Unternehmen dabei mittelbar oder unmittelbar eine tatsächliche Kontrolle über das andere ausübt, das heißt, die Beteiligung ist größer 25 Prozent, aber kleiner 50 Prozent.

Bei **verbundene Unternehme**n wird die Mehrheit (mehr als 50 Prozent) der Anteile oder der Stimmrechte durch ein anderes Unternehmen gehalten, oder ein Unternehmen kann einen beherrschenden Einfluss (= Entscheidungsgewalt) auf ein anderes Unternehmen ausüben.

In beiden Fällen müssen die Beschäftigtenzahlen des Partner- oder verbundenen Unternehmens ganz oder teilweise in die Beschäftigtenzahlen des betrachteten Unternehmens einberechnet werden.

Unternehmensverbünde können auch durch eine **natürliche Person** oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen begründet werden.

Es gilt die jeweils aktuelle KMU-Definition der EU (pdf), derzeit die Empfehlung der Kommission vom 06. Mai 2003 (2003/361/EG).

2.9 Sind „Unternehmen in Schwierigkeiten“ anspruchsberechtigt? Was ist das?

Um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt es sich beispielsweise, wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Nicht anspruchsberechtigt sind Unternehmen insbesondere dann, wenn das Unternehmen bereits am 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gem. Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung war.

Bitte beachten Sie:
Der Begriff „Unternehmen in Schwierigkeiten“ ist nicht gleichbedeutend mit der Frage, ob und in welcher Höhe für das antragstellende Unternehmen eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage oder ein Liquiditätsengpass im Sinne des Programms vorlag.

2.10 In welcher Höhe darf maximal eine Soforthilfe in Anspruch genommen werden?

Die einmalige Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt maximal:

- 9.000 Euro für Anspruchsberechtigte mit bis zu 5,0 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente, VZÄ),
- 15.000 Euro für Anspruchsberechtigte mit bis zu 10,0 Beschäftigten (VZÄ),
- 30.000 Euro für Anspruchsberechtigte mit bis zu 50,0 Beschäftigten (VZÄ)

Die konkrete Einmalzahlung orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für die drei (bei Pacht-/Mietnachlass von mindestens 20 Prozent fünf) auf die Antragstellung folgenden Monate.

2.11 Warum ist es relevant, wie viele Beschäftigte mein Unternehmen bei Antragstellung hatte? Was ist ein Vollzeitäquivalent (VZÄ) und wie berechne ich das?

Die Soforthilfe konnte nur von Unternehmen mit maximal 50 Beschäftigten in Anspruch genommen werden. Außerdem war die Höhe der Soforthilfe gestaffelt nach der Anzahl der Beschäftigten (s. vorheriger FAQ Punkt).

Wenn Ihr Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als 50 Beschäftigte hatte, muss die Soforthilfe vollständig zurückbezahlt werden. Wenn die maximale Höhe der Soforthilfe für Ihre Unternehmensgröße überschritten wurde, muss die Soforthilfe teilweise zurückbezahlt werden.

Berechnung:
Die Anzahl der Beschäftigten ist als Vollzeitäquivalent (VZÄ) zu berechnen. Das Vollzeitäquivalent gibt an, wie viele Vollzeitstellen sich rechnerisch insgesamt aus Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigen in einem Unternehmen ergeben.

Grundsätzlich gilt das Stichtagsprinzip: Zahl der Beschäftigten zum Zeitpunkt der Antragstellung. Bei saisonal stark schwankenden Beschäftigtenzahlen kommt es auf den Jahresdurchschnitt an.

Das Ergebnis der Berechnung darf immer aufgerundet werden. Beispielsweise können 5,1 VZÄ auf 6 VZÄ aufgerundet werden.

Umfasst sind Vollzeit-, Teilzeit- und Zeitarbeitskräfte sowie Saisonpersonal beispielsweise folgender Gruppen:

- Lohn- und Gehaltsempfänger,
- für das Unternehmen tätige Personen, die zu ihm entsandt wurden und nach nationalem Recht als Arbeitnehmer gelten (kann auch Zeit- oder sogenannte Leiharbeitskräfte einschließen),
- Beschäftigte im Mutterschaftsurlaub,
- mitarbeitende Eigentümer/ innen,
- Teilhabende, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Unternehmen steht es frei, ihre Auszubildenden bei der Beschäftigtenzahl voll anzurechnen.

Nicht einberechnet werden:

- Beschäftigte im Elternurlaub
- Beschäftigte nach § 16 e und 16 i SGB II

Folgender Berechnungsschlüssel gilt für Teilzeitkräfte:

- Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- über 30 Stunden = Faktor 1
- auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3
- Saison AK = Faktor (Anzahl Arbeitstage/ 225)
  (Bsp.: 115 Tage = Faktor 0,5, 70 Tage = Faktor 0,3)

Die Berechnung erfolgt weitgehend anhand der Regelungen der KMU-Definition der EU. Hilfestellung bietet das Benutzerhandbuch KMU-Definition (pdf).

Bei der Berechnung der Beschäftigtenzahl sind gegebenenfalls auch die Daten von Partner- und/ oder verbundenen Unternehmen miteinzubeziehen.

2.12 Warum ist es relevant, ob ich mein Unternehmen aufgegeben habe oder der Insolvenzfall eingetreten ist?

Die Soforthilfe Corona ist zurückzuzahlen, wenn Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger ihre Geschäftstätigkeit vor dem Ende des Betrachtungszeitraums (drei (bei Pacht-/Mietnachlass von mindestens 20 Prozent fünf) Monate nach Antragstellung) dauerhaft eingestellt haben. Das gilt für freiwillige Geschäftsaufgaben und für Insolvenzen.

Die Soforthilfe Corona ist **vollständig** zurückzuzahlen, wenn **bereits bei Antragstellung** eine freiwillige Geschäftsaufgabe oder Insolvenz vorlag. Die Soforthilfe ist **anteilig** zurückzuzahlen, wenn die die freiwillige Geschäftsaufgabe oder die Insolvenz **innerhalb des Betrachtungszeitraums** eingetreten ist.

2.13 Ich habe auch andere staatliche Hilfen im Betrachtungszeitraum erhalten. Darf ich trotzdem die Soforthilfe in Anspruch nehmen?

Eine Kombination mit sonstigen staatlichen Hilfen zum Ausgleich der unmittelbar infolge der Corona-Pandemie eingetretenen Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche ist grundsätzlich möglich. Bedingung ist allerdings, dass trotz der sonstigen Hilfen eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage für das Unternehmen besteht.

Falls sonstige staatliche Hilfen in Anspruch genommen wurden, sind diese gegebenenfalls in die Berechnung des Liquiditätsengpasses und des Rückzahlungsbedarfs einzubeziehen.

Mögliche Entschädigungsleistungen (zum Beispiel nach dem Infektionsschutzgesetz oder anderer Rechtsgrundlagen), Steuerstundungen sowie zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall und Ähnliche sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und ebenfalls bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses und Rückzahlungsbedarfs zu berücksichtigen.

Eine Inanspruchnahme der Soforthilfe schließt die zeitgleiche Inanspruchnahme von beispielsweise der Überbrückungshilfe nicht aus, jedoch erfolgt bei Überschneidung der Betrachtungszeiträume eine anteilige Anrechnung der Soforthilfe auf diese Hilfen.

Außerdem dürfen Kosten, die bei der Soforthilfe zum Ansatz gebracht wurden, nicht nochmals als Kosten in anderen Programmen angesetzt werden.

Bitte beachten Sie: Betrachtet wird auch hier das Gesamtunternehmen. Die Betrachtung einzelner Betriebsstätten (s.o.) reicht nicht aus.

2.14 Was ist beihilferechtlich zu beachten?

Die Soforthilfe wurde entweder als Beihilfe gemäß der „**Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ oder als „De-Minimis-Beihilfe“** ausgereicht. Diese Information können Sie Ihrem Bewilligungsbescheid (unter I. Bewilligung) entnehmen.

Bitte beachten Sie bei der Inanspruchnahme von weiteren Corona Hilfen (zum Beispiel Überbrückungshilfe), dass Sie eventuell die Soforthilfe angeben müssen. So wird vermieden, dass durch die Inanspruchnahme von der Soforthilfe und anderen Hilfen des Bundes und der Länder der beihilferechtlich zulässige Höchstbetrag überschritten wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Abs. 4 der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 alle relevanten Informationen zu jeder auf der Grundlage dieser Regelung gewährten Einzelbeihilfe von mehr als 100.000 Euro beziehungsweise von mehr als 10.000 Euro im Landwirtschafts- und Fischereisektor veröffentlicht werden.

2.15 Wie ist die Soforthilfe steuerlich zu behandeln?

Die als Soforthilfe bezogenen Billigkeitsleistungen sind **steuerbar** und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.

2.16 Kann meine Soforthilfe nachträglich überprüft werden? Auch nachdem ich mich bei der L-Bank gemeldet habe?

Die L-Bank ist für die Bewilligung und Auszahlung sowie für die Überprüfung der Soforthilfe zuständig. Sie prüft die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe **stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung** und behält sich darüber hinaus eine detaillierte Überprüfung der Angaben vor. Dem zuständigen Finanzamt wird mitgeteilt, in welcher Höhe die Zahlung der Soforthilfe Corona erfolgte. Prüfrechte haben im Nachgang auch der Bundes- und der Landesrechnungshof.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass alle Antragstellerinnen und Antragsteller versichert haben, alle Angaben im Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht zu haben. Gleiches gilt für die nachträglichen Selbstüberprüfungen. Falschangaben sowie die Nichterfüllung der Mitteilungspflicht können als (versuchter) Betrug gewertet werden. Der Subventionsbetrugstatbestand (§ 264 StGB) sieht eine Geldstrafe oder sogar eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren vor. Jeder Fall, der bekannt wird, wird zur Anzeige gebracht. Eine möglicherweise bereits gewährte Soforthilfe ist in diesen Fällen vollständig zurückzuzahlen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in der Verwaltungsvorschrift zur Soforthilfe.

2.17 Ich möchte einen Betrugsverdacht melden. Wohin kann ich mich wenden?

Bei der L-Bank werden zentral alle Verdachtsfälle von Betrug oder sonstigen strafbaren Handlungen (zum Beispiel Geldwäsche) zur Auszahlung von Corona-Hilfen erfasst. Bitte schicken Sie diese Verdachtsmeldungen an die E-Mail-Adresse corso-compliance@l-bank.de.